Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 5-6

Rubrik: Baden, Grossherzogthum

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht über 10 Wochen zurükkbehalten werden. Nach Verfluß dieſer Termine kann der Bibliothekar die Bücher zurükkfordern. — §. 9. Verlorene oder ſtark beſchädigte Bücher müſſen von dem Kapitel, in welchem der Schaden geſchehen iſt, zu einem von der Kommiſſion zu beſtimmenden Preiſe vergütet werden, und zwar Zeitſchriften nach einzelnen Heften, inſofern ſolche in der Buchhandlung zu haben ſind, geſchloſſene Werke ganz, wogegen das Exemplar dem Kapitel als Eigenthum zufällt. Dem Kapitel ſteht Rekurs an den Schädiger offen. — Die Empfänger einzelner Bücher aus der Bibliothek erhalten dieſe auf ihre eigene Garantie hin und ſind in Abſicht auf Schädigungen obigen Beſtimmungen unterworfen. — §. 10. Damit der Bibliothekar keine Bücher in ein Kapitel ſende, welche ſich in der betreffenden Kapitelsbibliothek vorfinden, hat jeder Konferenzdirektor demſelben jährlich ein Verzeichniß der in der Kapitelsbibliothek angeſchafften Bücher einzuſenden.

Baden, Großherzogthum.

Verordnung, die jährlichen Schullehrerverſammlungen und die Leſezirkel betreffend. Am 30. Oktober 1837 hat das Miniſterium des Innern auf den Vorſchlag der Oberſchulkonferenz verordnet:

§. 1. Zur theoretiſchen und praktiſchen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Verſammlungen derſelben (Schulconvente) jeweilen im September unter der Leitung des Bezirks-Schulviſitators und in der Regel in deſſen Wohnort veranſtaltet, ſo wie auch Schullehrerleſezirkel gehalten. — §. 2. Bei der Schullehrerverſammlung haben alle dem betreffenden Schulviſitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer zu erſcheinen. Der erſte Beamtete des Bezirkes, oder ein anderer, von der Kreisregirung zu ernennender Commiſſär wohnt der Verſammlung bei; auch werden ſämmtliche Geiſtliche des Bezirkes vom Tage derſelben in Kenntniß geſetzt, damit ſie dabei erſcheinen können. — §. 3. Schon im Mai beſtimmt der Viſitator den Tag dieſer Verſammlung und gibt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehre Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfaſſend ſein ſollen und praktiſchen Werth haben. Jeder Lehrer ſendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieſer Fragen im Auguſt an den Schulviſitator ein. — §. 4 Der Schulviſitator durchgeht die Arbeiten und legt ſie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derſelben enthaltenden Auszuge der Verſammlung vor. Bei der Verſammlung findet ſodann darüber und über andere Gegenſtände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbeſondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben eine gemeinſchaftliche Beſprechung und Beurtheilung nach der Anleitung des Vi-

ſitators Statt. — §. 5. Zugleich haben drei (vom Viſitator bei der Verſammlung des vorhergehenden Jahres zu beſtimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verſchiedenen Lehrgegenſtänden mit einer vom Viſitator zu bezeichnenden Schülerklaſſe zu geben. Bei der Auswahl dieſer drei zu den Unterrichtsübungen beſtimmten Lehrer wird unter ſämmtlichen Haupt-, Unter- und Hülfslehrern des Bezirkes jeweilen abgewechſelt; jedoch werden die jüngeren Lehrer dabei beſonders berükkſichtigt. — §. 6. Bei jeder Verſammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke beſtehenden, oder zu bildenden Leſegeſellſchaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den halben Beitrag Theil zu nehmen haben, berathen. Die bei der Verſammlung anweſenden Lehrer berathſchlagen insbeſondere über die vom Schulviſitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geſchäftsführer und beſchließen durch Stimmenmehrheit über die Anſchaffung neuer, ſo wie über die Abſchaffung oder den Verkauf ſchon vorhandener Leſeſchriften, die ſich ſämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müſſen. — §. 7. Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Verſammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulviſitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Viſitator und von allen anweſenden Lehrern, ſo wie von dem landesherrlichen Commiſſär unterſchrieben, ſodann vom Erſteren mit Berichten an die Oberſchulbehörde eingeſendet wird. Dabei werden der Oberſchulbehörde zugleich die eingekommenen ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem in §. 4 erwähnten Auszuge derſelben, und ebenſo, wenn nach § 6 neue Leſegeſellſchafts-Statuten verfaßt worden, dieſe vorgelegt. — §. 8. Alle bei der Verſammlung erſcheinenden Lehrer erhalten Tagsgebüren aus der Staatskaſſe, und zwar jeder 1 fl. 12 kr, ohne Rükkſicht auf die Entfernung ſeines Wohnortes vom Wohnorte des Schulviſitators. Der landesherrliche Commiſſär erhält die geſetzliche Diät, und ebenſo der Bezirksſchulviſitator, wenn mit beſonderer Genehmigung der Oberſchulbehörde die Verſammlung ausnahmsweiſe außerhalb ſeines Wohnortes abgehalten wird.

Baiern.

Ausgaben des Staates für das Schulweſen. In dem Budget für die vierte Finanzperiode hat die Regirung in dieſem Jahre 1,070,733 fl. verlangt für „Erziehung und Bildung.“ Die Ständeverſammlung beſchloß nach dem gutächtlichen Antrage des Ausſchuſſes, daß dieſe Summe auf 1,142,733 fl. zu erhöhen ſei; daß zu weiterer Verbeſſerung der deutſchen Schulen außer den im Jahr 1831 zu dieſem Zwekk beſtimmten 244 000 fl. noch weitere 72,000 fl. jährlich verwendet, und daß bei Verwendung der aus der allgemeinen und beſondern Schuldotation für die Volksbildung beſtimmten Summe überhaupt die